

190230

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2020

Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE DELLA
CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA
 del 8 settembre 2020, n. 215
RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale degli articoli 16, comma 3 e 4; 17, comma 3; 18, commi 2, 6 e 7; 19 comma 2, e 20, commi 1, 3 e 4, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 13 ottobre 2017, n. 17 (Valutazione ambientale per piani, programmi e progetti), promosso dal Presidente del Consiglio dei ministri, con ricorso notificato il 16-20 dicembre 2017, depositato in cancelleria il 22 dicembre 2017, iscritto al n. 91 del registro ricorsi 2017 e pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica n. 3, prima serie speciale, dell'anno 2018 (Depositata in Cancelleria il 14 ottobre 2020)

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2. Teil - Jahr 2020

Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS
VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - BESCHLUSS
 vom 8. September 2020, Nr. 215
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 16 Abs. 3 und 4; des Art. 17 Abs. 3; des Art. 18 Abs. 2, 6 und 7; des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 (Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte), das mit am 16.-20. Dezember 2017 zugestelltem, am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei hinterlegtem, unter Nr. 91 im Rekursregister 2017 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 3/2018 – erste Sonderreihe veröffentlichtem Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde – (am 14. Oktober 2020 in der Kanzlei hinterlegt)

BESCHLUSS NR. 215
 JAHR 2020

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
 HAT DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

- Mario Rosario MORELLI, Präsident
- Giancarlo CORAGGIO, Richter
- Giuliano AMATO, Richter
- Silvana SCIARRA, Richterin
- Daria de PRETIS, Richterin
- Nicolò ZANON, Richter
- Franco MODUGNO, Richter
- Augusto Antonio BARBERA, Richter
- Giulio PROSPERETTI, Richter
- Giovanni AMOROSO, Richter
- Francesco VIGANÒ, Richter
- Luca ANTONINI, Richter
- Stefano PETITTI, Richter

in dem vom Präsidenten des Ministerrats mit dem am 16.-20. Dezember 2017 zugestellten, am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2017 unter Nr. 91 eingetragenen und im Ge-

setzblatt der Republik Nr. 3/2018, erste Sonderreihe veröffentlichten Rekurs eingeleiteten Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 16 Abs. 3 und 4, des Art. 17 Abs. 3, des Art. 18 Abs. 2, 6 und 7, des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 (Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte) den nachstehenden

BESCHLUSS

erlassen:

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des Richters Franco Modugno in der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. September 2020;

Nach Beschlussfassung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. September 2020;

Nach Feststellung folgender Tatsachen:

Mit am 16.-20. Dezember 2017 zugestellten, am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2017 unter Nr. 91 eingetragenen Rekurs hat der Präsident des Ministerrats, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und s) der Verfassung die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 16 Abs. 3 und 4, des Art. 17 Abs. 3, des Art. 18 Abs. 2, 6 und 7, des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 des im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Oktober 2017, Nr. 42 veröffentlichten Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 (Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte) aufgeworfen;

das angefochtene Gesetz enthält Bestimmungen über die Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte, die die strategische Umweltprüfung (SUP), die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die integrierte Umweltermächtigung (AIA) betreffen, welche laut Rekurssteller die Zuständigkeiten der Autonomen Provinz gemäß Art. 8, 9 und 10 des Sonderstatuts laut des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) überschreiten und in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Gebiet der wesentlichen Leistungen im Rahmen der auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleistenden bürgerlichen und sozialen Grundrechte und des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und s) der Verfassung) eingreifen;

die Generalstaatsadvokatur verweist darauf, dass das GvD vom 16. Juni 2017, Nr. 104 (Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Sinne der Art. 1 und 14 des Gesetzes vom 9. Juli 2015, Nr. 114) – mit dem wichtige Änderungen zum GvD vom 3. April 2006, Nr. 152 (Bestimmungen in Sachen Umwelt) eingeführt wurden, um die staatlichen Bestimmungen an die Richtlinie 2014/52/EU anzupassen, welche ihrerseits die Richtlinie 2011/92/EU novelliert hatte – darauf abzielte, „die Qualität des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erhöhen, das Verfahren an die Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung anzupassen und die Kohärenz und die Synergien mit anderen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union zu verstärken“;

laut Argumentation des Rekurses verletze der Art. 16 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung in Bezug auf Art. 19 Abs. 6 und 7 des GvD Nr. 152/2006 (in der Folge „Umweltkodex), da der Art. 16 des Landesgesetzes keine Frist für die Beantragung von zusätzliche Unterlagen und Erklärungen beim Projektträger vorsieht, während im Art. 19 Abs. 6 des Umweltkodex festgelegt wird, dass die zuständige Behörde beim Projektträger Erklärungen und zusätzliche Unterlagen innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der Frist laut Abs. 4 des besagten Artikels beantragen kann; ferner sehe die beanstandete Bestimmung für das Einreichen der Erklärungen und

zusätzlichen Unterlagen eine Frist von dreißig Tagen anstelle der im Art. 19 Abs. 7 des Umweltkodex festgesetzten fünfundvierzig Tage vor; drittens sei im Art. 16 Abs. 3 des beanstandeten Landesgesetzes eine automatische Aussetzung der Frist vorgesehen, bis der Projektträger die Zusatzunterlagen einreicht, während im Art. 19 Abs. 6 des Umweltkodex eine solche Aussetzung ausschließlich aufgrund eines begründeten Antrags des Projektträgers gewährt wird; überdies sehe der Art. 16 Abs. 3 des Landesgesetzes nicht die Möglichkeit vor, die Frist für den Erlass der Maßnahme bezüglich der Feststellung der SUP-Pflicht einmalig und um höchstens dreißig Tage zu verlängern, während im Art. 19 Abs. 7 des Umweltkodex diese Möglichkeit im Falle komplexer Projekte eingeräumt wird;

der Art. 16 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 wird ebenfalls angefochten, da er den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung verletze, nachdem er im Widerspruch zum Art. 5 Abs. 1 Buchst. o-ter) und zum Art. 19 Abs. 8 des Umweltkodex stehe; er sieht nämlich im Fall der Befreiung von der UVP-Pflicht vor, dass die zuständige Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz gegebenenfalls die notwendigen Auflagen festsetzt, während laut den staatlichen Bestimmungen lediglich auf Antrag des Projektträgers Umweltauflagen an die Maßnahme geknüpft werden können, sofern sie erforderlich sind, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden;

besonders relevant seien im vorliegenden Fall auch der Art. 23 Abs. 4 des GvD Nr. 104/2017, laut dem die Regionen und die Autonomen Provinzen innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach Inkrafttreten des Dekrets ihre Bestimmungen an die staatlichen Bestimmungen anzupassen haben, sowie der Art. 7-bis des Umweltkodex, laut dem die Gesetzgebungs- und Ordnungsbefugnis der Regionen und der Autonomen Provinzen lediglich auf die Organisation der Ausübung der ihnen in Sachen UVP übertragenen Verwaltungszuständigkeiten in Übereinstimmung mit der europäischen und staatlichen Rechtsetzung beschränkt ist und die Gesetzgeber der Regionen und Provinzen nur einen bescheidenen Ermessensspielraum haben;

ferner verweist der Rekurssteller darauf, dass laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung diese Einschränkungen auch für die Regionen mit Sonderstatut und für die Autonomen Provinzen gelten;

der Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017, der eine Frist von sechzig Tagen für die Entscheidung der mit der Umweltverträglichkeitsstudie beauftragten Arbeitsgruppe vorsieht, stehe im Widerspruch zum Art. 20 Abs. 2 des Umweltkodex, (und dadurch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung), laut dem die zuständige Behörde dem Projektträger innerhalb von dreißig Tagen das Ergebnis ihrer Bewertung mitteilt;

der Art. 18 Abs. 2 des angefochtenen Landesgesetzes verletze gleichermaßen den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) und m) der Verfassung, da er dem Art. 27-bis Abs. 7 des Umweltkodex widerspreche, da die Mitteilung betreffend das UVP-Verfahren lediglich an die Behörden mit Zuständigkeit in den Umweltbereichen gemäß Art. 4 und den Gemeinden, auf deren Gebiet das Projekt realisiert werden soll, ergeht und somit nicht alle eventuell am einheitlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Verwaltungen in die Lage versetzt werden, mitzuwirken;

überdies stehe der Art. 18 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 im Widerspruch zum Art. 27-bis Abs. 5 des Umweltkodex und somit verletze er den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung in doppelter Hinsicht: Zum einen legt das Landesgesetz nämlich fest, dass die Unterlagen direkt vom Projektträger geändert werden können, während die staatlichen Bestimmungen vorsehen, dass diese Änderungen und Zusatzunterlagen vom Projektträger nach entsprechender Aufforderung seitens der zuständigen Behörde eingereicht werden können; zum anderen widerspreche die Bestimmung betreffend die Aussetzung des Verfahrens bis zum Tag, an dem der Projektträger die Änderungen und Zusatzunterlagen einreicht, den staatlichen Bestimmungen, laut denen die zuständige Behörde – auf Antrag des Projektträgers und ein einziges Mal – die Aussetzung der Frist für das Einreichen der Zusatzunterlagen für höchstens hundertachtzig Tagen gewähren kann;

der Art. 18 Abs. 7 des beanstandeten Landesgesetzes verletze ferner den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, da er im Widerspruch zum Art. 27-bis Abs. 5 des Umweltkodex stehe, der mittels Verweis auf den Abs. 4 eine Frist von dreißig Tagen für die Abgabe eventueller Stellungnahmen seitens Interessierter vorsieht, während die beanstandete Bestimmung eine Frist von sechzig Tagen festsetzt;

der Art. 19 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 verletze den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) und m) der Verfassung, da er nicht mit dem bereits erwähnten Art. 27-*bis* Abs. 7 des Umweltkodex übereinstimme und im Unterschied zur Bezugsbestimmung die Dienststellenkonferenz und deren Aufgaben im Sinne des Art. 14 Abs. 4 und des Art. 14-*ter* des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 (Neue Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen) im Rahmen des unter die regionale Zuständigkeit fallenden UVP-Verfahrens nicht vorsieht;

zudem wird auf den Widerspruch zwischen dem Art. 20 Abs. 1 und 3 des beanstandeten Landesgesetzes und dem Art. 27-*bis* Abs. 7 des Umweltkodex – und somit zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung – hingewiesen, da laut der beanstandeten Bestimmung das Verfahren mit der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit abgeschlossen wird, die als UVP-Entscheidung gilt und in jeder Hinsicht alle sonstigen Genehmigungsakte ersetzt, während laut Bezugsbestimmung ein einziges Verfahren stattfinden soll, das in der synchronen Dienststellenkonferenz gipfelt und mit einer einheitlichen Ermächtigungsmaßnahme abgeschlossen wird, die zwar aufgrund der UVP-Entscheidung getroffen wird und diese einschließt, jedoch in logischer und rechtlicher Hinsicht eine getrennte Maßnahme darstelle;

ferner wird auch der Art. 20 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung beanstandet, da er festsetzt, dass die Ausstellung der Baukonzession oder anderer Ermächtigungen für die bauliche Realisierung des Projektes, sofern vorgesehen, der Genehmigung laut Abs. 2 nachgeordnet ist: Dadurch widerspreche er dem Art. 27-*bis* Abs. 7 des Umweltkodex, welcher vorsieht, dass die Ausstellung von Baugenehmigungen (Baukonzession oder gleichwertige Rechtstitel) dem UVP-Verfahren untergeordnet und somit nachfolgend ist, was den vollen Unterschied zum Charakter und zur Funktion der einheitlichen regionalen Ermächtigungsmaßnahme laut Art. 27-*bis* Abs. 7, welche die UVP-Entscheidung und sämtliche weiteren gleichzeitig erlassenen Ermächtigungen für die bauliche Realisierung des Projektes enthält, bestätige;

die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem am 24. Jänner 2018 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und darin erklärt, dass die aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit unzulässig oder unbegründet seien;

die Rekursgegnerin erläutert allem voran die Grundzüge des angefochtenen Landesgesetzes und die laut Sonderstatut unter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Provinz fallenden Zuständigkeiten auf diesem Sachgebiet – auch vor dem Hintergrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des zweiten Teils der Verfassung) sowie der bestehenden einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – und weist darauf hin, dass die Autonome Provinz bei der Novellierung der UVP nicht verpflichtet war, die im Umweltkodex vorgesehenen Detailbestimmungen genau zu übernehmen, da sie sich lediglich an die entsprechenden Grundprinzipien halten müsse;

die Autonome Provinz Bozen hat folglich das GvD Nr. 104/2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (Register der Rekurse Nr. 73/2017) angefochten, da dieses entgegen der Behauptung des Rekursstellers den Zuständigkeitsbereich der Provinz ungerechtfertigterweise überschreite, und folgert in Bezug auf das angefochtene GvD mangelhafte Befugnis und Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie;

deshalb sei auf die Unbegründetheit nebst der Unzulässigkeit der einzelnen von der Regierung aufgeworfenen Fragen zu schließen;

bezüglich der Unzulässigkeit der Fragen wendet die Autonome Provinz insbesondere ein, dass die beklagte Verletzung der Verfassungsbestimmungen vom Rekurssteller nicht angemessen begründet werde, da dieser ohne spezifische Argumentation allgemein auf die Art. 8, 9 und 10 des Sonderstatuts verweist; demgegenüber obliege es laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung in erster Linie dem Rekurssteller, die Frage in gesetzlicher Hinsicht sowie die zitierten Bezugsbestimmungen ausführlich darzulegen (diesbezüglich wird insbesondere auf das Erkenntnis Nr. 212/2017 verwiesen);

in der Hauptsache verweist die Autonome Provinz Bozen hinsichtlich der Einwände gegen den Art. 16 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2017 – welcher laut Rekurssteller den Art. 19 Abs. 6 und 7 des GvD Nr. 152/2006 verletzt – darauf, dass sie die durch das GvD Nr. 104/2017 novellierte staatliche Bestimmung mit dem oben erwähnten Rekurs angefochten habe, und bestreitet gerade vor dem Hintergrund des zitierten Erkenntnisses Nr. 212/2017, dass die angeführten staatlichen Bestimmungen Vorrang vor den Landesbestimmungen haben: Angesichts der geringfügigen Komplexität der Umwelt-Vorstudie, welche lediglich dazu dient, das anzuwendende Verfahren zu bestimmen, erscheine die Frist von dreißig Tagen (anstelle der fünfundvierzig Tage) für das Einreichen eventueller Zusatzunterlagen nämlich als völlig angemessen; was die beanstandete automatische Aussetzung der Fristen betrifft, erklärt sie ferner, dass diese sich nicht auf das Einreichen der Unterlagen, sondern auf die Entscheidung beziehe;

hinsichtlich der Einwände gegen den Art. 16 Abs. 4 des angefochtenen Landesgesetzes weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass es den Kriterien der Logik und der Wirksamkeit in der Verwaltung entspreche, wenn bei Projekten ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt die zuständige Verwaltung im Fall der Befreiung von der UVP-Pflicht die einzuhaltenden Auflagen festsetzt – statt wie in den staatlichen Bestimmungen vorzusehen,, dass dies ausschließlich auf Antrag des Projektträgers erfolgt:

in Bezug auf die angebliche Verletzung des Art. 20 des Umweltkodex durch den Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes wird hervorgehoben, dass die staatliche Bestimmung einen direkten Austausch zwischen zuständiger Behörde und Projektträger vorsieht, um Informationen und Projektunterlagen festzulegen, während sich laut Landesgesetz eine spezifische Arbeitsgruppe damit befassen soll, weshalb die angefochtene Bestimmung – entgegen der Behauptung des Rekursstellers – einen ausgeprägteren Schutzcharakter habe;

bezüglich der Anfechtung des Art. 18 Abs. 6 und 7 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 erwidert die Rekursgegnerin, dass es dem Kriterium der Effizienz entspreche, wenn der Projektträger im Anschluss an den Austausch selbst Änderungen am Projekt vorschlagen kann, ohne dass diese von der Verwaltung auferlegt werden und damit für den Projektträger Planungskosten nach sich ziehen; eine Frist von sechzig Tagen anstatt von dreißig Tagen für eventuelle Stellungnahmen seitens Interessierter werde – in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie zur Konsultation der Öffentlichkeit – einem höheren Garantiebedürfnis gerecht;

die Autonome Provinz behauptet auch die Unbegründetheit der Einwände gegen den Art. 18 Abs. 2, den Art. 19 Abs. 2 und den Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 des angefochtenen Landesgesetzes wegen Verletzung des Art. 27-bis Abs. 7 des Umweltkodex;

die Beanstandung, laut der durch das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren nicht alle eventuell beteiligten Verwaltungen die Möglichkeit zum Mitwirken hätten, sei unbegründet, da die Veröffentlichung sämtlicher zu Informationszwecken erforderlichen Unterlagen als ausreichend zu betrachten sei;

ferner sehe der Art. 27 des Umweltkodex hinsichtlich der Projekte im Zuständigkeitsbereich des Staates lediglich die Möglichkeit für den Projektträger vor, eine einheitliche Maßnahme in Umweltsachen zu beantragen, weshalb in Ermangelung einer solchen Beantragung die UVP-Maßnahme keine weitere Ermächtigung oder Genehmigungen in Sachen Umweltschutz ersetzen würde: Daraus folgt, dass der Art. 27-bis des Umweltkodex, laut dem im Unterschied zu den Projekten im Zuständigkeitsbereich des Staates die Regionen und die Autonomen Provinzen eine allumfassende Ermächtigung festlegen müssen, nicht als Bestimmung betreffend wesentliche Leistungen im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung zu betrachten sei;

hinsichtlich der Einwände gegen das durch Art. 19 Abs. 2 geregelte Verfahren sei die Tatsache, dass dieses mit einer Stellungnahme und nicht mit einem Beschluss endet, nach Ansicht der Rekursgegnerin nicht relevant, und bezüglich der Beanstandungen zum Art. 20 Abs. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2017 wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bestimmungen bereits im Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 5. April 2007, Nr. 2 betreffend Umweltprüfung für Pläne und Projekte enthalten waren, das die Regierung nicht angefochten hat;

die Autonome Provinz merkt überdies an, dass durch eine eventuelle Anpassung an den Art. 27-*bis* des Umweltkodex ein neuer Rechtstitel im Bereich Urbanistik eingeführt würde, ohne die der Autonomen Provinz auf diesem Sachgebiet zuerkannte ausschließliche Zuständigkeit zu berücksichtigen;

die Autonome Provinz Bozen hat am 16. Oktober 2018 einen Schriftsatz hinterlegt und die bereits dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt, wobei zum einen darauf verwiesen wird, dass sie die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf mehrere Bestimmungen des GvD Nr. 104/2017 aufgeworfen hat, und zum anderen der Einwand der Unzulässigkeit des Rekurses der Regierung wegen unzureichender Begründung hinsichtlich der Stichhaltigkeit der angeführten verfassungsrechtlichen und statutarischen Parameter bekräftigt wird;

im besagten Schriftsatz wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 121/2018 betreffend den Schutz der Umwelt und des Ökosystems zitiert, wobei die verschiedenen im Sonderstatut vorgesehenen und mit diesem Bereich sich überschneidenden Zuständigkeiten präzisiert werden, zu denen auch die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Ordnung der Ämter und des Personals für die Verfahren betreffend im Sonderstatut vorgesehenen Sachbereiche;

ergänzend zu den Bestimmungen des Sonderstatuts wird auch auf die Durchführungsbestimmungen verwiesen, darunter insbesondere auf den Art. 19-*bis* des DPR vom 22. März 1974, Nr. 381 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten), laut dem die Autonomen Provinzen für die Zwecke der Ausübung der übertragenen Befugnisse die Landesbestimmungen auf den Sachgebieten Ämterorganisation, Rechnungswesen, Verträge, öffentliche Bauten und Umweltverträglichkeitsprüfung anwenden;

der Präsident des Ministerrates hat am 16. Oktober 2018 seinerseits einen Schriftsatz hinterlegt, in dem er auf die Erklärung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen beharrt und bestätigt, dass die Bestimmungen betreffend die UVP und die UVP-Pflicht mit Sicherheit zu dem unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallenden Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems zähle;

die Verteidigung des Staates beanstandet insbesondere den Einwand der Unzulässigkeit wegen unzureichender Begründung hinsichtlich der Verletzung der angeführten statutarischen Parameter und hebt hervor, dass im Rekurs die diesbezüglichen Detailangaben ausführlich dargelegt und die Argumente in Bezug auf jeden beanstandeten Artikel des Landesgesetzes angeführt wurden;

im besagten Schriftsatz wird insbesondere erklärt, dass im Art. 27-*bis* Abs. 7 des Umweltkodex eine Grundleistung festgelegt wurde, von der die autonomen örtlichen Körperschaften nicht absehen können;

die Autonome Provinz Bozen hat am 13. November 2018 einen weiteren Schriftsatz hinterlegt, in dem die bereits dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt werden;

darin bestätigt die Autonome Provinz abermals den aufgeworfenen Einwand der Unzulässigkeit wegen unzureichender Begründung des Rekurses in Bezug auf die Verletzung der angeführten Parameter und unterstreicht in der Hauptsache, dass sie sich nicht allen Verfahrensbestimmungen des Umweltkodex anpassen müsse, da die staatlichen Bestimmungen äußerst detailliert seien und dem Landesgesetzgeber Auflagen oktroyieren, die in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeiten der Provinz Bozen verletzen;

die Rekursgegnerin bringt in der Folge Argumente zu ihrer Verteidigung in Bezug auf die einzelnen angefochtenen Artikel des Landesgesetzes in Anlehnung an die in den hinterlegten Schriftsätzen dargelegten Ausführungen vor;

die Autonome Provinz Bozen hat am 29. Jänner 2019 einen weiteren Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die bereits angeführten Schlussfolgerungen bestätigt;

die Autonome Provinz bestätigt einfühend den Einwand der Unzulässigkeit des Rekurses wegen Unge-
nauigkeit der Beanstandungen und verweist darauf, dass mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs
Nr. 198/2018 die Verfassungswidrigkeit des Art. 23 Abs. 1 und 4 des GvD Nr. 104/2017 wegen Nichtbe-
achtung des Verfahrens zur Anpassung der Landesbestimmungen an die staatlichen Bestimmungen
gemäß Art. 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für
Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und
Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) erklärt wurde;

demnach vertritt die Autonome Provinz die Ansicht, mit dem angefochtenen Landesgesetz die Pflicht zur
Anpassung der Landesgesetzgebung an die neuen mit GvD Nr. 104/2017 und der Richtlinie 2014/52/EU
eingeführten Bestimmungen erfüllt zu haben;

auch der Präsident des Ministerrats hat einen weiteren Schriftsatz hinterlegt, in dem er auf die Erklärung
der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen beharrt und überdies ausführt, dass der
Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 198/2018 die Verfassungsmäßigkeit der unter anderem von
der Autonomen Provinz Bozen angefochtenen staatlichen Bestimmungen des GvD Nr. 104/2017 bestä-
tigt und anerkannt habe, dass wirtschaftlich-soziale Reformbestimmungen des Staates sowie internatio-
nale Verpflichtungen die Ausübung der in den Sonderautonomiestatuten der örtlicher Körperschaften
vorgesehenen Zuständigkeiten eingrenzen;

die Verteidigung des Staates präzisiert, dass aufgrund des erwähnten Erkenntnisses die Übertragung
der legislativen Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU eine Neuaufteilung der Zustän-
digkeiten zwischen Staat und Regionen in Sachen UVP nicht ausschloss und dass der staatliche Ge-
setzgeber richtigerweise die Bestimmungen betreffend die Umweltverträglichkeit unter den Bereich des
„Schutzes der Umwelt und des Ökosystems“ laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung eingetragen
habe;

de facto stütze sich die Begründung im Erkenntnis Nr. 198/2018 gerade auf die Notwendigkeit, dass die
Regionen, auch jene mit Sonderstatut, in Sachen Umwelt die einheitlichen Schutzstandards einhalten,
welche vom Staat im Umweltkodex für die UVP vorgesehen wurden;

die Regierung schlussfolgert, dass sich die beiden im Erkenntnis Nr. 198/2018 enthaltenen Erklärungen
der Verfassungswidrigkeit betreffend die Nichteinhaltung des Verfahrens zur Anpassung der Landesbe-
stimmungen an die staatlichen Bestimmungen, das für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im
Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 vorgesehen ist, nicht auf die Aufteilung der Zuständigkeiten auswirken, da
sie ausschließlich den Schutz der Sonderbefugnisse der Autonomen Provinzen hinsichtlich der Modalitä-
ten und des Zeitplans der Anpassung ihrer Rechtsordnungen an die neue vom staatlichen Gesetzgeber
festgelegten Bestimmungen bezwecken;

mit dem am 30. Juni 2020 zugestellten und am 3. Juli 2020 hinterlegten Akt hat der Präsident des Minis-
terrats festgestellt, dass nach Erlass des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. März
2020, Nr. 2 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körper-
schaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen
Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Landschafts- und Um-
weltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Han-
del, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen) als Ergebnis
der Tätigkeit einer aus Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz so-
wie der Autonomen Provinz Bozen bestehenden Arbeitsgruppe, sowie des Landesgesetzes vom 16.
Juni 2020, Nr. 5 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen) die im Rekurs vorge-
brachten Einwände überwunden wurden, woraufhin er erklärt hat, nach entsprechendem Beschluss des
Ministerrats vom 25. Juni 2020 auf den Rekurs zu verzichten;

mit dem am 20. Juli 2020 zugestellten und am 29. Juli 2020 hinterlegten Akt hat die Autonome Provinz
Bozen aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Juli 2020 dem Verzicht auf den Rekurs
zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Präsident des Ministerrats auf den Rekurs verzichtet hat und dass die Autonome Provinz Bozen dem Verzicht zugestimmt hat;

dass gemäß Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof der von der Gegenpartei, die sich in das Verfahren eingelassen hat, angenommene Verzicht auf den Rekurs das Erlöschen des Verfahrens mit sich bringt;

Aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 sowie der Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof,

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

das Verfahren für erloschen.

So entschieden am 8. September 2020 in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta.

Der Präsident

Der Verfasser

Der Kanzleibeamte

Hinterlegt in der Kanzlei am 14. Oktober 2020

Der Kanzleileiter
(Dott. Roberto Milana)

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Rom, den 14. Oktober 2020

Der Kanzleibeamte
